

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 121/12 B

L 10 AS 1191/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 168 AS 19417/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Steglitz-Zehlendorf,
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

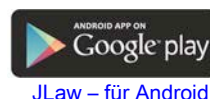
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechts-
anwalt S. E. wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Höhe von Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) streitig. Soweit der geltend gemachte Anspruch auf höhere Leistungen vom Beklagten nicht im Laufe des Verfahrens anerkannt worden ist, hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8.6.2009, das weitere Leistungen zugesprochen hatte, aufgehoben und die weitergehende Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 28.3.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Es liege eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den angemessenen Kosten der Unterkunft vor.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 194 ff*). Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das Vorstehende: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner

Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).

- 5 Hinsichtlich der behaupteten Divergenz formuliert die Klägerin schon keinen klaren Rechtssatz des LSG, der von einem Rechtssatz in der von ihr zitierten Entscheidungen des BSG (*Urteile vom 22.9.2009 - B 4 AS 18/09 R, vom 23.08.2011 - B 14 AS 91/10 R und vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R*) abweichen soll. Zudem setzt sich die Klägerin nicht damit auseinander, dass das LSG sich zur Begründung seiner Auffassung ausdrücklich auf andere Entscheidungen des BSG zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gerade in Berlin unter Geltung des Berliner Mietspiegels bezogen hat (*ua BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42*), wonach der dort ausgewiesene Mittelwert nicht lediglich Wohnungen einfachen Standards, sondern sowohl schlecht ausgestattete Wohnungen in einer bevorzugten, einfachen Wohnlage als auch die gut ausgestatteten Wohnungen in sehr einfachen Wohnlagen (zB an einer Durchgangsstraße) wiedergibt. Vor diesem Hintergrund hätte dargelegt werden müssen, weshalb gleichwohl die angeführten Rechtssätze der in Bezug genommenen Entscheidungen des BSG in einem durchzuführenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein sollen.
- 6 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

